Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 20.03.2025
Antwort zur Anfrage Drucksache 9812/2020-2025
Parkverbot Ilmenauweg und Luheweg

Text der Anfrage:

Warum gibt es in den beiden Straßen ein unterschiedliches Halteverbot an der Wendeschleife?

Antwort des Amtes für Verkehr

Anfang des Jahres wurde der Ilmenauweg im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger aufgesucht und die dortige Parksituation beurteilt. Im Vorfeld gab es vermehrt Beschwerden der Anwohnenden, dass die Müllabfuhr die Müllentsorgung nicht durchführen konnte sowie die Sorge, dass Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr nicht zu Einsatzorten im Ilmenauweg aufgrund der Parksituation nicht durchkommen könnten. In der Prüfung stellte sich heraus, dass die Müllabfuhr in der Weihnachtszeit, in der sehr viele Menschen zu Hause sind, an zwei Terminen nicht durchgeführt werden konnte. Die Feuerwehr meldete auf Nachfrage jedoch keine Probleme zurück. Daraufhin wurde der Ilmenauweg ganzheitlich betrachtet. Um die Situation zu entlasten, wurde in einer Engstelle das gesetzliche Haltverbot durch den abgesenkten Bord durch eine Markierung (Verkehrszeichen 299) verlängert. Auf diese Weise können die Müllfahrzeuge ungehindert die Straße befahren. Weiterhin meldete der Umweltbetrieb, dass der Wendekreis zwingend freibleiben müsse, da die Müllfahrzeuge aus versicherungstechnischen Gründen nicht rückwärtsfahren dürfen. Das Haltverbot für den Wendekreis gilt zeitlich befristet montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 15 Uhr, da in dieser Zeit die Müllentsorgung stattfindet. Außerhalb dieser Zeiten, also abends und am Wochenende, können die Parkplätze weiterhin genutzt werden. Dies stellt aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht das mildeste Mittel dar.

Bei dem Luheweg handelt es sich um die Parallelstraße, an dessen Ende sich ebenfalls ein Wendekreis befindet. Angrenzend an den Wendekreis befinden sich eine Vielzahl an Garagen, vor denen es bis zum Wendekreis größere private Aufstellflächen gibt. Durch den abgesenkten Bord, der an den Wendekreis angrenzt, gilt hier ein gesetzliches Haltverbot. Insgesamt gibt es wenig Stellen in denen Fahrzeuge im Wendekreis geparkt werden könnten. Zudem sind die Aufstellflächen vor den Garagen sehr groß, sodass es den Anwohnenden problemlos möglich ist, ihr Fahrzeug vor ihrer Garage abzustellen ohne andere Verkehrsteilnehmende zu behindern. Aus diesem Grund wurde die verkehrsrechtliche Situation neu geprüft. Auf Nachfrage bei der Feuerwehr wurde auch hier zurückgemeldet, dass keinerlei Probleme durch parkende Fahrzeuge bekannt seien. Da es sich bei einer zeitlichen Beschränkung eines Verkehrszeichens um das mildere und für alle Verkehrsteilnehmenden weniger einschneidende Mittel handelt, wurde auch im Luheweg eine verkehrsrechtliche Befristung des Absoluten Haltverbots von montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 15 Uhr angeordnet.

Gez.
Lewald